

CCB GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gegenstand des Unternehmens

Das Ziel der CCB GmbH ist die entgeltliche Vermittlung von Call-Center-Dienstleistungen u.a. über die Internetseiten www.callcenter.de und www.call-center.de.

Hierbei werden die eingehenden Nachfragen nach Call-Center-Dienstleistungen mit den in der Datenbank assoziierten Call-Centern, nachfolgend Partner genannt, abgespeicherten Fähigkeits- und Kapazitätsprofilen verglichen und an geeignete selektierte Partner weiter geleitet.

Die assoziierten Call-Center (Partner) sind mit sämtlichen Daten bei der CCB GmbH in der Datenbank gelistet.

Durch die Strukturierung der Ausschreibung eines möglichen Auftrages wird dem Call-Center-Dienstleistungs-Nachfrager, nachfolgend Kunde genannt, eine Vergleichbarkeit der Angebote verschiedener Call-Center ermöglicht. Hierbei steht es dem Kunden offen, für welches Angebot er sich entscheidet und ob er mit dem jeweiligen Kunden einen Vertrag schließt.

Dem Partner wird die Möglichkeit eingeräumt, ohne zusätzlichen Werbe- und Akquiseaufwand an Ausschreibungen für Call-Center-Dienstleistungen teilnehmen zu können und neue Kunden zu gewinnen.

§ 2 Dauer und Kündigung des Vertrages zwischen Partner und CCB GmbH

Mit dem Datum der Unterzeichnung der Anmeldung zur Aufnahme in die Datenbank wird der Vertrag wirksam. Der Vertrag wird auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen, soweit durch eine einzelvertragliche Regelung nichts anderes zwischen den Parteien bestimmt ist.

Die Vertragsdauer von drei Jahren bemißt sich nach dem Datum des ersten Rechnungsstellung zwischen dem Partner und einem Kunden.

Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende des folgenden Monats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Mit Vertragsablauf werden die in der Datenbank der CCB GmbH gespeicherten Daten des Partners umgehend gelöscht.

§ 3 Vereinbarung zu den Vermittlungsleistungen von CCB GmbH gegenüber dem Partner

Die CCB GmbH wird dem Partner, nachdem dieser in der Datenbank der CCB registriert wurde, Ausschreibungsanfragen potenzieller Kunden (Unternehmen, Institutionen) weiterleiten, sofern das Partner Profil der gewünschten Dienstleistung des Kunden entspricht. Der Kunde wird dann aus der gewünschten Anzahl von Angeboten eigenverantwortlich den künftigen Partner auswählen. Die vertragliche Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Partner obliegt diesen.

Dabei schließt die CCB GmbH jegliche Gewährleistung dafür aus, daß der Partner auch tatsächlich einen Auftrag vom Kunden erhält.

§ 4 Vereinbarung zu den Vergütungen aus der Vermittlungstätigkeit gegenüber dem Partner

Für jede von der CCB GmbH an den Partner vermittelte qualifizierte Ausschreibungsanfrage hat der Partner an die CCB GmbH einen Pauschalbetrag in Höhe von X EUR zu zahlen.

Des Weiteren hat der Partner für jeden an ihn von der CCB GmbH vermittelten Auftrag an die CCB GmbH eine Provision zu zahlen. Die Höhe der Provision ergibt sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Regelung.

Der Partner hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung an den Kunden diese der CCB GmbH vorzulegen. Der Provisionsanspruch wird sodann von der CCB GmbH beziffert und dem Partner in Rechnung gestellt.

Der Provisionsanspruch der CCB GmbH gilt für die gesamte Dauer des vermittelten Auftrags und besteht für alle weiteren Aufträge, die zwischen den vermittelten Parteien künftig erteilt werden. Dieser Provisionsanspruch besteht auch nach einer eventuellen Kündigung dieses Vermittlungsvertrages fort.

Die Rechnungsstellung der CCB GmbH gegenüber dem Partner erfolgt grundsätzlich mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen.

§ 5 Weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- a. Die Aufnahme der Daten des Partners in die Datenbank der CCB GmbH erfolgt zunächst für einen Zeitraum von vier Wochen unentgeltlich. Dem Partner steht frei, während dieser Zeit die Vertragsbeziehung mit der CCB GmbH zu beenden. Die Kündigung muß gegenüber der CCB GmbH schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der Frist für die unentgeltliche Inanspruchnahme beträgt die Aufnahmegebühr EUR 275,00. Hinsichtlich dieser Aufnahmegebühr wird von der CCB GmbH stets eine Reduzierung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls vorgenommen.

- b. Der Partner hat das Fähigkeiten- und Kapazitätenprofil vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und eventuelle Änderungen unverzüglich unter www.call-center.de selbst zu aktualisieren. Der CCB GmbH wird das Recht eingeräumt, die vom Partner angegebenen Fähigkeiten- und Kapazitätenprofile zu überprüfen.

Sollten die Angaben des Partners wahrheitswidrig sein, behält sich die CCB GmbH die umgehende Löschung der Daten des Partners aus der Datenbank vor.

Zudem gilt im Falle der Angabe unrichtiger Daten, Fähigkeiten- und Kapazitätenprofile eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1000,00 als vereinbart.

- c. Dem Partner wird die Möglichkeit eingeräumt, seine Daten zur Vermittlung für einen zu benennenden Zeitraum sperren zu lassen. Die entsprechende Erklärung muß schriftlich gegenüber der CCB GmbH abgegeben werden. Die Sperre kann durch den Partner nach Ablauf der ursprünglichen Sperrfrist ebenfalls schriftlich verlängert werden.
- d. Sollte es dem Partner nicht möglich sein, einen an ihn vermittelten Auftrag anzunehmen, setzt der Partner den Auftraggeber und die CCB GmbH von dieser Tatsache unverzüglich in Kenntnis.
- e. Der Partner verpflichtet sich gegenüber der CCB GmbH, sämtliche Verträge mit den Kunden sowie alle Rechnungen/Teilrechnungen unverzüglich nach jeweiliger Unterzeichnung bzw. Rechnungsstellung zur Verfügung zu stellen. Spätestens jedoch binnen der Frist von 14 Tagen (§ 4). Der CCB GmbH wird das Recht eingeräumt, von den Verträgen und Rechnungen Ablichtungen zu fertigen.
- f. Als Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt nicht nur das Unternehmen, die Institution, mit dem/der der ursprüngliche Vertrag geschlossen wurde, sondern auch Unternehmen, mit denen der Kunde unmittelbar oder über Dritte, selbst oder durch Treuhänder über eine wesentliche Beteiligung verbunden ist.
- g. Dem Partner steht es frei, einen vom Kunden angebotenen Auftrag anzunehmen.
- h. Sollte eine mögliche Ausschreibung und eine Kontaktaufnahme eines Kunden mit einem Partner dazu führen, daß zwischen diesen beiden Parteien, die schon einmal Kontakt bzgl. eines oder desselben Auftrages haben oder hatten zum Vertragsschluß führen, so beschränkt oder verringert dies nicht die Zahlungsverpflichtung einer Auftragsannahme der Provision des Partners an die CCB GmbH. Lediglich der Pauschalbetrag entfällt, wenn zu einer Ausschreibung kein Angebot erstellt werden kann. Der Provisionsanspruch entsteht nicht, wenn zu einer Ausschreibung kein Angebot erstellt werden kann.
- i. Der Partner gewährt der CCB GmbH keinerlei Exklusivität und ist insoweit frei hinsichtlich der Annahme von Aufträgen außerhalb der Vermittlungstätigkeit der CCB GmbH.
- j. Ein erneuter Provisionsanspruch gemäß § 3 besteht für die CCB GmbH, wenn der Partner während oder nach der Auftragszeit von dem gleichen Kunden einen neuen Call-Center-Auftrag annimmt. Der Partner hat dies unverzüglich der CCB GmbH mitzuteilen. Sofern

der Partner der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt, so ist die doppelte Provision entsprechend § 3 und der Ausschreibung an die CCB GmbH zu entrichten.

- k. Nach Kündigung dieses Vertrages bleibt der Partner weiterhin verpflichtet, die aus bereits erfolgten Vermittlungen resultierenden Provisionen an die CCB GmbH zu entrichten.

§ 6 Regelungen bei vertragswidrigem Verhalten des Partners

Für den Fall, daß vom Partner gegenüber dem Kunden abgerechnete Leistungen für vermittelte Aufträge nicht an die CCB GmbH gemeldet und die daraus resultierenden Provisionen nicht gezahlt wurden, erhält die CCB GmbH vom Partner einen Zuschlag von 100% auf den offenen Provisionsbetrag.

Sollte der Partner Provisionen im Hinblick auf die in § 3 vereinbarte Fälligkeit verspätet zahlen, wird die Forderung mit 8,5% verzinst. Sofern der Partner angemahnt werden muß, ist eine Mahnpauschale in Höhe von EUR 10,00 fällig.

Weitere Schadenersatzforderungen gegenüber dem Partner behält sich CCB GmbH vor. Bei Nichtzahlung oder Verzug des Kunden tritt der Partner seine Forderung in Höhe der vereinbarten Provision an die CCB GmbH ab. Der Partner ermächtigt die CCB GmbH, die Zession gegenüber dem Auftraggeber offenzulegen.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Parteien bestimmt sich grundsätzlich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Partner stellt die CCB GmbH von jeglichen gegen sie gerichteten Ansprüchen der Kunden frei, die auf einer fehlerhaften Leistungserbringung vom Partner beruhen.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz

- a. Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner anvertraut wurden oder als solche bei der Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt werden oder bekannt geworden sind, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerfen und Dritten, wozu auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG gehören nur insoweit mitzuteilen oder zugänglich zu machen, als dies für die Durchführung der Arbeit nach dieser Vereinbarung zwingend erforderlich ist und sich diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten; letzteres ist im Zweifel von den Mitteilenden nachzuweisen. Überlassene Unterlagen, egal in welcher Form, sind bei Vertragsbeendigung an die die Unterlagen überlassene Partei

zurückzugeben bzw. nach Absprache zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht von Vervielfältigungen gleich welcher Art, ist beiden Parteien ausdrücklich untersagt.

- b. Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für solche Informationen und Unterlagen,
- die ohne Verletzung der vorstehenden Regelung allgemein bekannt sind oder werden oder
 - die der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten ohne Beschränkungen rechtmäßig bekannt gemacht werden, oder
 - von denen die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, daß diese bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages rechtmäßig besessen oder diese unabhängig entwickelt hat, oder
 - sofern deren Weitergabe auf Grund gesetzlicher Vorschriften und/oder hoheitlicher Maßnahmen erfolgen muß.
- c. Für den Fall, daß eine der Parteien oder einer ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung resultierenden Pflichten verletzt, verpflichtet sich die vertragsuntreue Partei der vertragstreuen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 zu zahlen.

Handelt es sich um einen fortgesetzten Verstoß so verpflichtet sich die vertragsuntreue Partei der vertragstreuen Partei für jeden Monat, in dem dieser Verstoß andauert, eine zusätzliche Zahlung in Höhe von EUR 1.000,00 zu leisten. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Bonn. Ungeachtet des Firmensitzes des Partners ist deutsches Recht anwendbar.

§ 10 Klausel

Sofern eine oder mehrere der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die ungültige Klausel ist dann durch eine zulässige Klausel, die dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Interesse entspricht, zu ersetzen.